

Hinweise zum Umgang mit den ergänzenden Rahmenbedingungen zur strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene der Bundesärztekammer

- Stand: 19. November 2013 -

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen zu den ergänzenden Rahmenbedingungen für die strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene der Bundesärztekammer beantwortet:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

1. Was ist mit Qualifikationen zum Hygienebeauftragten Arzt, die vor in Kraft treten der Hygieneverordnung erworben wurden?

Die Hygieneverordnung Berlin vom 12. Juni 2012 schreibt in § 7 (2) als Qualifikationsmaßnahme zum Hygienebeauftragten Arzt die Absolvierung der „strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene“ der Bundesärztekammer vor. Gemäß dieser Vorschrift haben Qualifikationen zum Hygienebeauftragten Arzt, die vor in Kraft treten der strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene der Bundesärztekammer erworben wurden, keine Gültigkeit mehr.

2. Müssen die Kursmodule (Module II-VI) für die Fortbildung zum Krankenhaushygieniker der Reihenfolge nach durchlaufen werden?

Die Kursmodule müssen nicht der Reihenfolge nach durchlaufen werden. Eingangsvoraussetzung für die Module II-VI ist jedoch der Besuch von Modul I.

3. In welchem Zeitraum muss die Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt abgeleistet werden?

Der Teilnehmer der Fortbildung absolviert das Modul I, qualifiziert sich damit zum Hygienebeauftragten Arzt und übernimmt anschließend in einer Klinik¹ (mindestens 50% einer Vollzeitstelle) die Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt. Während dieser zwei Jahre absolviert er die Kursmodule II-VI (Reihenfolge frei wählbar).

4. Kann die Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt gesplittet werden?

Die Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt (mindestens 50% einer Vollzeitstelle) muss in einer Klinik abgeleistet werden. Eine Aufspaltung der 50% Vollzeitstelle z. B. in 25% Tätigkeit in Klinik A und 25% Tätigkeit in Klinik B ist nicht möglich.

5. Muss in der Klinik, in der der Teilnehmer seine Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt verrichtet, ein Krankenhaushygieniker beschäftigt sein?

In der Klinik, in der der Arzt seine Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt verrichtet, muss kein Krankenhaushygieniker tätig sein.

¹ Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen können alternativ 24 Monate die anfallenden Aufgaben der Hygieneüberwachung von medizinischen Einrichtungen erledigen (mindestens 50% einer Vollzeitstelle).

6. Wie sind die Fallkonferenzen durchzuführen?

Die Fallkonferenzen mit einem von einer Landesärztekammer anerkannten Supervisor sind während der zwei Jahre Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt in regelmäßigen Abständen mit einer Dauer von je mindestens 45 Minuten durchzuführen. Hier sollen vom Supervisor ausgesuchte praktische Fälle und Aufgaben der Krankenhaushygiene erarbeitet, besprochen und schriftlich dokumentiert werden. Mögliche Inhalte der Fallkonferenzen können auch im Rahmen der Hospitationen oder der 50% Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt aufgetretene Fallbeispiele bzw. Probleme des Teilnehmers oder Inhalte der Module sein.

7. Wie erfolgt die Terminkoordination der Fallkonferenzen?

Terminabsprachen für die Fallkonferenzen sowie Absprachen bezüglich finanzieller Aufwandsentschädigungen der Supervisoren werden von dem Teilnehmer selbstständig mit den Supervisoren vereinbart.

8. Wie erfolgt die schriftliche Dokumentation der Fallkonferenzen?

Von dem Teilnehmer ist zu jeder Fallkonferenz ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem das Datum, die Beteiligten sowie stichwortartig die Inhalte der Fallkonferenz hervorgehen. Das Protokoll ist vom Supervisor und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.

9. Welche Inhalte muss das von den Supervisoren ausgestellte Zeugnis über die Ableistung der Fallkonferenzen haben?

Nach Abschluss der Fallkonferenzen hat der Supervisor dem Teilnehmer ein Zeugnis auszustellen, das belegt, dass der Teilnehmer mindestens 20 Fallkonferenzen mit einer Dauer von je mindestens 45 Minuten absolviert hat. Die genauen Termine der Fallkonferenzen gehen aus den Protokollen der Fallkonferenzen hervor.

10. Wie sind die Hospitationen abzuleisten?

Die Hospitationen sind während der zwei Jahre Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt durchzuführen.

11. Wie sind die Hospitationen nachzuweisen?

Die Ableistung der Inhalte ist durch ein Zeugnis zu belegen, in dem der Zeitraum der Hospitation sowie die vorgeschriebenen Inhalte der Hospitation aufgeführt sind. Das Zeugnis ist von einem Verantwortlichen des Hospitationsgebers zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die Hospitation absolviert wurde.

12. Welche Unterlagen muss der Teilnehmer bei der Ärztekammer Berlin einreichen, um die Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte strukturierte curriculare Fortbildung zum „Krankenhaushygieniker“ zu erhalten?

Der Teilnehmer der strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene der Bundesärztekammer hat der Ärztekammer Berlin die Teilnahmebescheinigungen der Kursmodule (Module I-VI), die Bescheinigung über die Inhaltliche Anerkennung der Kursmodule (sofern diese nicht in Berlin absolviert wurden), der Nachweis des Arbeitgebers über die Ausübung der Tätigkeit als Hygienebeauftragter Arzt mit 50% einer Vollzeitstelle über die Dauer von zwei Jahren², die Zeugnisse der Hospitationen, das Zeugnis des Supervisors über die abgeleiteten Fallkonferenzen sowie die einzelnen Protokolle der Fallkonferenzen vorzulegen.

² Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen einen Nachweis über 24 Monate Tätigkeit in der Hygieneüberwachung von medizinischen Einrichtungen (mindestens 50% einer Vollzeitstelle)

13. Erfolgt eine Abschlussprüfung?

Nach Prüfung der vom Teilnehmer eingereichten Unterlagen wird der Teilnehmer von der Ärztekammer Berlin zu einem kollegialen Abschlussgespräch eingeladen

14. Wie lange sind die nach dem Curriculum „Krankenhaushygiene“ erworbenen Qualifikationen zum Hygienebeauftragten Arzt bzw. Krankenhaushygieniker gültig?

Bislang gibt es keine Vorgaben bezüglich einer zeitlichen Befristung der nach dem Curriculum „Krankenhaushygiene“ der Bundesärztekammer erworbenen Qualifikationen.

15. Wann muss die Modulreihe spätestens begonnen werden, um noch in die Gültigkeit der Übergangsregelung (31.12.2016) zu fallen?

Alle Elemente der Fortbildungsmaßnahme gemäß dem Curriculum „Krankenhaushygiene“ der Bundesärztekammer (6 Kursmodule, mindestens 20 Fallkonferenzen, Hospitationen, 50% Stelle als Hygienebeauftragter Arzt³) umfassen einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, d. h. die Fortbildungsmaßnahme muss vor dem 31.12.2014 begonnen werden.

³ Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen Tätigkeit in der Hygieneüberwachung von medizinischen Einrichtungen (mindestens 50% einer Vollzeitstelle)